

Die Satzung des
Förderkreises
der
Grundschule Bechtheim
e.V.

Stand: 8. September 1993

Satzung des Förderkreises der Grundschule Bechtheim e. V.

- § 1 Name, Sitz und Zweck
- § 2 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Ausschlußverfahren
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 12 Verfahrensordnung
- § 13 Vereinsvermögen
- § 14 Geschäftsjahr
- § 15 Rechnungslegung und Kassenprüfung
- § 16 Allgemeine Bestimmungen
- § 17 Schlußbestimmung und Inkrafttreten der Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Förderkreis der Grundschule Bechtheim e. V. ist eine außerschulische Organisation der Grundschule in Bechtheim. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Worms den Namen "Förderkreis Grundschule Bechtheim e. V.". Sein Sitz und Erfüllungsort ist in 67595 Bechtheim.
2. Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.76 - Abschnitt: Steuerbegünstigte Zwecke - (BG Bl. I.S. 613).
3. Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Schuljugend der Grundschule Bechtheim. Er macht sich insbesondere zur Aufgabe:
 - a) die erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule im Interesse der Kinder zu unterstützen,
 - b) Unterrichtsmittel für Schüler und Schule zu ergänzen und zu verbessern,
 - c) Schüler sowie Schule im Bedarfsfalle bei Schulunternehmungen zu unterstützen.
4. Der Förderkreis ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke bzw. Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Der Verein ist grundsätzlich eine unabhängige und überparteiliche Institution bzw. ein entsprechender Zusammenschluß von Mitgliedern, die sich einer Aufgabe gemäß § 1 der Satzung verbunden oder verpflichtet fühlen.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Förderkreises können natürliche Personen, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, oder juristische Personen und Personengemeinschaften werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag), die an den Vorstand gerichtet ist.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für den beschränkt Geschäftsfähigen.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei einer Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem betreffenden Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung auf Antrag herbeiführen. Diese entscheidet dann endgültig.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Bei natürlichen Personen gilt die Stimmberechtigung mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen (Mitgliederversammlung) teilzunehmen.
 - a) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied sollte sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Die Inhaber von Ämtern sind verpflichtet, ihre Aufgabe nach besten Kräften gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
5. Das Recht eines Mitgliedes ruht, wenn es den Beitrag länger als 6 Monate nach dem Stichtag, nicht entrichtet hat.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei Mitgliedern durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) erklärt werden, wobei hier eine Kündigungszeit von 3 Monaten (30.09.) einzuhalten ist.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Beitrag zu bezahlen.

§ 5

Ausschlußverfahren

1. Ein Mitglied kann, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder gegen die Satzung verstößt, durch den Beschluß des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen den Beschluß steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe das Rechtsmittel des Einspruchs an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann mit 3/4 Mehrheit. Legt das betreffende Mitglied keinen Einspruch ein, so akzeptiert es damit den Ausschließungsbeschluß.

2. Vereinsschädigend verhält sich insbesondere, wer:
 - a) Vereinsvermögen veruntreut,
 - b) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Zahlungsfähigkeit und zweimaliger Mahnung für mindestens 1 Jahr nicht erfüllt.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres können an allgemeinen Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben dabei Rede- und Antragsrecht.

Ein aktives oder passives Wahlrecht ist jedoch nicht gegeben.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Rechnungsführer
 - e) bis zu 3 Beisitzern
 - f) dem Schulleiter der Schule oder seinem Stellvertreter
 - g) dem Vorsitzenden des Schulelternbeirates oder seinem Vertreter

Die Vorstandsmitglieder a) bis e) müssen Mitglieder des Vereins sein. Diese Vorstandsämter sind Ehrenämter.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind, zuständig.
3. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens (nach § 13 der Satzung);
 - d) der jährlichen Rechnungslegung (Buchführung), die Erstellung des Jahresabschlußberichtes;
 - e) die Beschlußfassung über die Aufnahme bzw. den Ausschluß von Mitgliedern;
 - f) ggf. die Vertretung des Vereins in übergeordnete Gremien und Verbänden;
 - g) bei Bedarf legt er der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung zur Genehmigung vor;
 - h) mindestens einmal im Jahr erstellt er ein aktuelles Mitgliederverzeichnis und legt es zur Einsichtnahme bei der Mitgliederversammlung vor.
3. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Auf schriftlichen ggf. auch auf mündlichen Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.
4. Zu den Sitzungen kann der Vorsitzende, nach vorheriger Absprache mit mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, auch sachkundige Mitglieder und Gäste mit beratender Stimme einladen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten und Belange des Vereins zuständig:
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes (nach § 8 a - e) und der beiden Rechnungsprüfer;
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer;
 - d) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - e) Beratung und Beschlußfassung über die Empfehlung des Vorstandes bei einem Ausschließungsverfahren;
 - f) die Beschlußfassung über die Berufung gegen die Entscheidung des Vorstandes über den Einspruch eines Mitgliedes;
 - g) Die Beratung und Beschlußfassung über eine mögliche Geschäftsordnung, die vom Vorstand erarbeitet und vorgelegt wurde;
 - h) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen (siehe auch § 11, Abs. 4) und über die Auflösung des Vereins;
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung haben natürliche (volljährige) oder juristische Personen nur **eine** Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält;
 - b) jedoch mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich mit der Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen:
 - a) wenn das **besondere** Interesse des Vereins es erfordert,
 - b) oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe (mit genauer Angabe der Tagesordnung) beantragt.
4. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn diese im Einladungsschreiben angekündigt sind. Dabei ist in der schriftlichen Einladung anzugeben, welche §§ der Satzung geändert werden sollen.

Die Neufassung der entsprechenden §§ ist dabei anzugeben.
5. Falls neben Änderungen der Satzung eine gesamte Neufassung der Satzung oder die Annahme einer neuen Satzung beabsichtigt ist, genügt nur die Angabe "Satzungsneufassung" im Einladungsschreiben (§ 32, Abs. 1 und § 40 BGB) zur Mitgliederversammlung.
6. Aus der Mitgliederversammlung heraus können **keine** Satzungsänderungen eingebracht werden. Anregungen für entsprechende Änderungen sind deshalb so rechtzeitig beim Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einzureichen, daß diese beim Einladungsschreiben noch berücksichtigt werden können.
7. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlußfähig.

§ 12 Verfahrensordnung

1. Die Organe des Vereins sind beschlußfähig, wenn sie mindestens 2 Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen worden sind. Die Tagesordnung wird über die örtlichen Presseorgane bekanntgemacht. Beim Vorstand müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlußfähig.

Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Vorsitzende die Beschlußfähigkeit festzustellen.

Bei Beschlußunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben und Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu bestimmen. Dabei ist er an Form und Frist nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlußfähig, sofern in der Einladung darauf hingewiesen ist und zur Sitzung mindestens 24 Stunden vorher eingeladen wird.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für einen Auflösungsbeschluß eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

3. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein anwesendes Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung.
4. Wahlen des Vorstandes sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben und ist jederzeit beim Vorstand einzusehen.
6. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Schriftführers wird durch den Versammlungsleiter ein Protokollführer bestimmt. Dieser hat dann hinsichtlich des Protokolls die Aufgaben des Schriftführers wahrzunehmen.
7. Als Rechnungsprüfer kann nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied ist (siehe § 8 Pos. a) bis e)).
8. Der Vorstand und die Rechnungsprüfer sind alle zwei Jahre zu wählen.

§ 13

Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen wird gebildet aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, sonstigen freiwilligen Zuwendungen und dem Reingewinn aus Veranstaltungen sowie dem aus Anschaffungen und Stiftungen erworbenen Sachvermögen.
2. Über die Verwendung (Art) und Höhe der Ausgaben beschließt der Vorstand im Sinne der Satzung (§ 1 und § 16), das gleiche gilt auch für Sachvermögen.
3. Der Vorstand ist der Verwalter des Vereinsvermögen.
4. Zum Ende des Geschäftsjahres muß die Rechnungslegung erfolgen, die von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen ist.
5. Wird dem Vereinsvermögen vorübergehend ein objekt- oder projektbezogener Betrag, für einen Verwendungszweck im Sinne § 1 der Satzung, aus öffentlichen Mitteln (wie Zuschüsse des Landes, des Kreises, der Verbandsgemeinde, der Ortsgemeinde etc.) zugeführt, so werden diese Mittel vom Vorstand mitverwaltet.

§ 14

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember (Kalenderjahr).
2. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr. Es beginnt mit dem Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 15

Rechnungslegung und Kassenprüfung

1. Die Rechnungslegung erfolgt immer jährlich für die Zeit 01. Januar bis zum 31. Dezember. Sie ist durch zwei Rechnungsprüfer zu bestätigen.
2. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr mindestens einmal durch die Kassenprüfer uneingeschränkt zu überprüfen. Sie erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei einer ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte durch den Rechnungsführer in der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 16

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Mittel des Vereins sind zweckgebunden. Sie dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Beiträge und Spenden werden auf dem Vereinskonto angelegt.
3. Bescheinigungen über Beiträge und Spenden zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Antrag ausgestellt.
4. Bei Auflösung des Vereins soll das Vermögen der Grundschule Bechtheim zufließen, zur Verwendung für schulische Belange.

§ 17

Schlußbestimmung und Inkrafttreten der Satzung

1. In Ergänzung der Satzung gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB für den Verein und dessen Organe.
2. Noch nicht vorhandene Abschnitte oder organisatorische Belange der einzelnen §§ innerhalb der Satzung können in einer Geschäftsordnung aufgenommen oder geregelt werden, wenn dies dem Sinne der Aufgaben und Grundsätze sowie dem Zwecke der Vereinssatzung entspricht.
3. Die Satzung tritt mit dem Beschluß der Gründungsversammlung am 8. September 1993 in Kraft.

Die Rechtswirksamkeit ist erst mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Worms vollzogen.

..... Helm Walke
- Vorsitzender -

..... Günther Jenny
- stellv. Vorsitzender -

..... Beckenbauer, Günther
- Schriftführer

..... Bräse, Corinna
- Rechnungsprüfer -

Bechtheim, den 08. September 1993